



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Universitätsstadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.040	Feuerschutz und Rettungsdienst	30.11.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, der §§ 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom/von der Betreiber/in oder Eigentümer/in des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt wurde.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach Dauer der Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen sind oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Brandschutzdienststelle der Universitätsstadt Siegen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten/ Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/in ist der/die Eigentümer/in, Besitzer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt.
- (2) Mehrere Personen im Sinne des Absatz 1 haften als Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ende der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Forderungen bleiben unberührt.

§ 8 Befreiung

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:

1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat,
2. Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen,
3. Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar zur Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Siegen vom 25.05.2011 außer Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 31.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. +++

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Universitätsstadt Siegen vom 30.11.2016

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
je angefangene ¼ Stunde pauschal 14,50 EUR
- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**
je angefangene ¼ Stunde pauschal 14,50 EUR
- 3. Fahrkostenpauschale** 15,00 EUR
- 4. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme**
je angefangene ¼ Stunde pauschal 14,50 EUR
- 5. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.**

Aufstellung der Objekte für die zeitliche Folge der Brandschau nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Universitätsstadt Siegen vom 30.11.2016

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall in Jahren
	Pflege- und Betreuungsobjekte	
0110	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)	3
0120	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze	3
0130	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
0131	Gebäude für körperlich und/oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
0132	Gebäude für körperlich und/oder geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)	3
0140	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
	Übernachtungsobjekte	
0210	Beherbergungsbetrieb nach BeherbergungsVO - BeVO - (ab 13 Betten)	5
0220	Obdachlosenunterkünfte	5
0230	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	5
	Versammlungsobjekte	
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)	
0310	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen	3
0311	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
0312	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
0313	Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen	3
	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO unterliegen	
0320	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)	5
0321	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
	Unterrichtungsobjekte	
0410	Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (BASchulR)	5

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall in Jahren
	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)	
0420	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte	5
0421	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden	5
0422	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	5
	Hochhausobjekte	
0510	Hochhäuser nach Hochhausverordnung - HochhVO - (Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes 60 m über Geländeoberfläche)	5
0511	Hochhäuser nach HochhVO (Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes > 22 m und < 60 m über Geländeoberfläche)	5
	Verkaufsobjekte	
0610	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)	3
0620	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche	3
	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)	
0630	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche	5
0631	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche	5
	Verwaltungsobjekte	
0710	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	5
0711	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche	5
	Ausstellungsobjekte	
0810	Museen	5
0811	Messegebäude	5
	Garagen	
0910	Großgaragen nach Garagenbauverordnung (GarVO)	5
0911	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	5
	Gewerbeobjekte	
	Herstellung, Produktion	
1010	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall in Jahren
1011	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm	5
1012	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von > 1.600 qm	5
1013	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	5
1014	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) / Chemikaliengesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden	5
1015	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm	5
	Lagerung	
1020	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. das StUA genehmigt wurden.	5
1021	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	5
1022	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	5
1023	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche	5
1024	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche	5
1025	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche	5
1026	Hochregallager	5
	Sonderobjekte	
1110	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	5
1111	Schießstände und -anlagen	5
1112	Hohe Häuser unterhalb der Hochhausgrenze (6- und 7-geschossig und vergleichbar)	5
1120	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm in Verbindung mit Wohngebäuden	5
1130	Kirchen und Gebetsstätten	5

Kennziffer	Objekt	Brandschauintervall in Jahren
1140	Unterirdische Verkehrsanlagen	5
1150	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)	5
1160	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	5
1170	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefah- rengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehr-Einsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	5
1180	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen (BauO NRW), Zufahrten auf Grundstücke (nach örtli- cher Festlegung)	5

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Es bleibt der Brandschutzdienststelle vorbehalten, auch in Objekten eine Brandverhütungsschau durchzuführen, die in der oben genannten Aufstellung nicht enthalten sind.